



Urteil des Bundesarbeitsgerichts

Arbeitgeber müssen Arbeitszeiten exakt erfassen.

Das höchste deutsche Arbeitsgericht, das Bundesarbeitsgericht (BAG) in Erfurt, hat am 13.09.2022 mit einem Grundsatzurteil (1ABR 22/21) den Gesetzgeber aufgefordert, das Arbeitszeitgesetz zu überarbeiten. Künftig muss genau erfasst werden, wer wann arbeitet. Das Gericht bezieht sich dabei auf das sogenannte „Stechuhr-Urteil“ des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 14.05.2019, das Arbeitgeber verpflichtet, die gesamte Arbeitszeit ihrer Beschäftigten systematisch zu erfassen. Es geht um Löhne, Sicherheit, Gesundheitsschutz, die Stärkung fairer Arbeit und um Arbeitnehmerrechte.

Zeiterfassung rechtskonform und einfach in der Handhabung

Und was wird aus der Vertrauensarbeitszeit oder dem Homeoffice? Kommt damit die Stechuhr zurück? Der Richterspruch lässt dies vermuten. Aber das Gesetz ist auch entstanden, um auf die veränderten Arbeitszeit-Modelle und die Digitalisierung zu reagieren. **Da bieten sich natürlich auch digitale Erfassungsinstrumente an, so wie TA Zeitblick.**

Hiermit sind Unternehmen schon für künftige Vorgaben der Bundesregierung gerüstet. Denn mit TA Zeitblick ist die Anschaffung von teurer IT-Infrastruktur überflüssig. **Die Zeiterfassung erfolgt direkt am MFP (Multifunktionsprinter), per App auf dem Mobiltelefon oder über kostengünstige RFID-Terminals.** Die erfassten Daten stehen den Arbeitgebern dann per Online Interface zur Verfügung – rechtskonform, übersichtlich und einfach in der Handhabung.

Wollen auch Sie Ihre Zeiterfassung einfacher und effizienter gestalten?

Dann vereinbaren Sie gern einen persönlichen Termin mit unseren Digitalexperten – ganz einfach per E-Mail an beratung@triumph-adler.net.

02/2023